



Amtsblatt des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen



Nr. 149 · Jahrgang 1980

Bonn, den 10. 11. 1980

Nr.		Seite
Verfügungen		
<i>Personal- und Kassenwesen</i>		
896	Verordnung über die Anrechnung des Besuchs eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres und einer einjährigen Berufsfachschule auf die Ausbildungszeit in Ausbildungsberufen des öffentlichen Dienstes (Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung öffentlicher Dienst)	1629
897	Anwendung der Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung öffentlicher Dienst auf die Berufsausbildung zum Fernmeldehandwerker/zur Fernmeldehandwerkerin	1629

Verfügungen

Personal- und Kassenwesen

Vfg 896/1980

Verordnung über die Anrechnung des Besuchs eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres und einer einjährigen Berufsfachschule auf die Ausbildungszeit in Ausbildungsberufen des öffentlichen Dienstes (Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung öffentlicher Dienst)

Im BGBl. I S. 738 vom 28. Juni 1980 ist die in der **Anlage** abgedruckte Verordnung verkündet worden.

331 b A 6656-0

Amtsbl 149, 10. 11. 1980, S. 1629

Vfg 897/1980

Anwendung der Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung öffentlicher Dienst auf die Berufsausbildung zum Fernmeldehandwerker/zur Fernmeldehandwerkerin

Aufgrund der Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung öffentlicher Dienst (vgl. Amtsbl Vfg 896/1980) gilt für die Berufsausbildung zum Fernmeldehandwerker/zur Fernmeldehandwerkerin folgendes:

1. Ist mit Bewerbern aufgrund des Besuchs einer berufsbildenden Schule ein Vertrag über eine zweijährige Ausbildungsdauer abgeschlossen worden, so richtet sich die sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsgangs nach dem als **Anlage** abgedruckten Ausbildungsrahmenplan.
2. Die Vfg 331-5 8644-0 W vom 19. 8. 1974 ist nicht mehr anzuwenden.
3. Für Bewerber, die
 - ein Berufsgrundbildungsjahr im Berufsfeld Elektrotechnik mit einer Stundenverteilung Fachtheorie/Fachpraxis von 320/720 oder
 - eine zwei- oder mehrjährige Berufsfachschule der Richtung Elektrotechnik

absolviert haben, ist - weil in den genannten Fällen eine Anrechnung nach der Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung öffentlicher Dienst nicht zulässig ist - die Ausbildungszeit auf Antrag um das erste Jahr der Berufsausbildung auf zwei Jahre zu kürzen. Die Vorlage eines entsprechenden Zeugnisses einer berufsbildenden Schule ist als Antragstellung zu werten.

331 b A 6656-0

Amtsbl 149, 10. 11. 1980, S. 1629

**Verordnung
über die Anrechnung des Besuchs eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres
und einer einjährigen Berufsfachschule auf die Ausbildungszeit
in Ausbildungsberufen des öffentlichen Dienstes
(Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung öffentlicher Dienst)**

Vom 20. Juni 1980

Auf Grund des § 29 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der durch Artikel 53 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, und unter Berücksichtigung des § 28 des Gesetzes vom 7. September 1976 (BGBl. I S. 2658) wird vom Bundesminister des Innern, vom Bundesminister für Wirtschaft, vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, vom Bundesminister für Verkehr, vom Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, vom Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft und vom Bundesminister für Bildung und Wissenschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die in der Anlage 1 einem Berufsfeld zugeordneten Ausbildungsberufe.

§ 2

Schulisches Berufsgrundbildungsjahr

(1) Der erfolgreiche Besuch eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres ist, soweit in den Absätzen 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist, als erstes Jahr der Berufsausbildung auf die Ausbildungszeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf anzurechnen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Das Berufsgrundbildungsjahr wird in einer öffentlichen oder nach Landesrecht als gleichwertig geltenden privaten berufsbildenden Schule als einjährige Berufsgrundbildung in Vollzeitform durchgeführt.
2. Das Berufsgrundbildungsjahr wird in einem der in Anlage 1 genannten Berufsfelder durchgeführt.
3. Der Unterricht wird nach Maßgabe der Stundenverteilung der Anlage 2 dieser Verordnung und der von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Län-

der in der Bundesrepublik Deutschland am 19. Mai 1978 beschlossenen Rahmenvereinbarung über das Berufsgrundbildungsjahr (BAnz. Nr. 130 vom 15. Juli 1978) erteilt.

4. Der Beruf, auf dessen Ausbildungszeit der Besuch des schulischen Berufsgrundbildungsjahres anzurechnen ist, ist nach Anlage 1 dem Berufsfeld zugeordnet, in dem das schulische Berufsgrundbildungsjahr durchgeführt worden ist.

(2) Der erfolgreiche Besuch eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres ist unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen in den anerkannten Ausbildungsberufen Assistent an Bibliotheken und Stenosekretärin/Büroassistentin sowie in dem anerkannten Ausbildungsberuf Angestellter in der Bundesanstalt für Arbeit bis zu dessen Neuordnung nach § 25 des Berufsbildungsgesetzes mit mindestens einem halben Jahr auf die Ausbildungszeit anzurechnen.

(3) Der erfolgreiche Besuch eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres ist unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen mit mindestens einem halben Jahr auf die Ausbildungszeit anzurechnen, wenn der gewählte Ausbildungsberuf in der Anlage 1 einem anderen Schwerpunkt des gleichen Berufsfeldes zugeordnet ist, in dem das schulische Berufsgrundbildungsjahr durchgeführt worden ist.

§ 3

Einjährige Berufsfachschule

(1) Der erfolgreiche Besuch einer öffentlichen oder nach Landesrecht als gleichwertig geltenden privaten einjährigen Berufsfachschule, die auf einen oder mehrere Ausbildungsberufe vorbereitet, ist auf die Ausbildungszeit in anerkannten Ausbildungsberufen der entsprechenden Fachrichtung, soweit sie in Anlage 1 einem Berufsfeld zugeordnet sind, als erstes Jahr der Berufsausbildung anzurechnen, wenn der Lehrplan der besuchten Schule mindestens 26 Wochenstunden Unterricht in fachbezogenen Fächern, bezogen auf ein Schul-

jahr von 40 Wochen, mit der Möglichkeit der Verstärkung des Unterrichts in fachbezogenen Fächern im Bereich der Wahlfächer vorsieht.

(2) Als fachbezogene Fächer im Sinne des Absatzes 1 gelten die fachtheoretischen und fachpraktischen Fächer.

§ 4

Übergangsvorschrift

Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, bleiben unberührt.

§ 5

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1980 in Kraft.

Bonn, den 20. Juni 1980

Der Bundesminister des Innern
Baum

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schlecht

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
In Vertretung
Strehlke

Der Bundesminister für Verkehr
K. Gscheidle

Der Bundesminister
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
Dieter Haack

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
K. Gscheidle

Der Bundesminister
für Bildung und Wissenschaft
In Vertretung
Granzow

Anlage 1

(zu § 1 und § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 4)

Zuordnung der Ausbildungsberufe zu einem Berufsfeld

- | | |
|---|--|
| I. Berufsfeld: Wirtschaft und Verwaltung | 4. Straßenbautechniker |
| A. Schwerpunkt: Absatzwirtschaft und Kundenberatung | 5. Straßenwärter |
| 1. Dienstleistungsfachkraft im Postbetrieb | 6. Wasserbauwerker |
| 2. Sparkassenkaufmann | 7. Zeichner in der Wasserwirtschaftsverwaltung |
| B. Schwerpunkt: Bürowirtschaft und kaufmännische Verwaltung | V. Berufsfeld: Holztechnik *) |
| 1. Assistent an Bibliotheken | VI. Berufsfeld: Textiltechnik und Bekleidung *) |
| 2. Stenosekretärin/Büroassistentin | VII. Berufsfeld: Chemie, Physik und Biologie |
| C. Schwerpunkt: Recht und öffentliche Verwaltung | A. Schwerpunkt: Laboratoriumstechnik
Pflanzenschutzlaborant |
| 1. Angestellter in der Bundesanstalt für Arbeit | B. Schwerpunkt: Produktionstechnik |
| 2. Angestellter in der Versorgungsverwaltung | VIII. Berufsfeld: Drucktechnik *) |
| 3. Verwaltungsfachangestellter | IX. Berufsfeld: Farbtechnik
und Raumgestaltung *) |
| II. Berufsfeld: Metalltechnik *) | X. Berufsfeld: Gesundheit *) |
| III. Berufsfeld: Elektrotechnik | XI. Berufsfeld: Körperpflege *) |
| Fernmeldehandwerker | XII. Berufsfeld: Ernährung und Hauswirtschaft *) |
| IV. Berufsfeld: Bautechnik | XIII. Berufsfeld: Agrarwirtschaft *) |
| 1. Bautechniker in der Wasserwirtschaftsverwaltung | |
| 2. Kulturbautechniker | |
| 3. Planungstechniker | |

*) Aus dem Bereich des öffentlichen Dienstes ist kein Ausbildungsberuf zugeordnet.

Stundenverteilung

im schulischen Berufsgrundbildungsjahr nach den berufsfeldbezogenen Rahmenlehrplänen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland

	Unterrichtsstunden im Jahr
Berufsfeld: Wirtschaft und Verwaltung	
Fachtheorie/Fachpraxis	1 040
davon schwerpunktbezogen	240
Berufsfeld: Elektrotechnik	
Fachtheorie	520
Fachpraxis	520
Berufsfeld: Bautechnik	
Fachtheorie	320
Fachpraxis	800
Berufsfeld: Chemie, Physik und Biologie	
Fachtheorie	440
Fachpraxis	600
davon schwerpunktbezogen	300

Die Schwerpunktbildung beginnt grundsätzlich im zweiten Halbjahr.

Anlage zur AmtsblVfg 897/1980

Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Fernmeldehandwerker/zur Fernmeldehandwerkerin bei Anrechnung oder Abkürzung wegen des Besuchs einer berufsbildenden Schule

Die sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsgangs geschieht wie folgt:

	Ausbildungsabschnitt	Dauer
2. Ausbildungsjahr	1.3 Kabelmontage	10 Wochen
	2.1 Schalt- und Montagearbeiten	12 Wochen (Mit Anteilen von 1.2, Schalt- und Montagearbeiten)
	2.2 Fernmeldebau	6 Wochen
	2.3 Sprechstellenbau	4 Wochen
	2.4 Fernsprechentstörung	8 Wochen
	2.5 Vermittlungstechnik	8 Wochen
		<u>48 Wochen</u>
	Zwischenprüfung	
3. Ausbildungsjahr	3.1 Fernmeldebau	8 Wochen (Mit Anteilen von 2.2)
	3.2 Fernsprechentstörung	8 Wochen
	3.3 Vermittlungstechnik	8 Wochen
	3.4 Sprechstellenbau	8 Wochen (Mit Anteilen von 2.3)
	3.5 Elektronik	8 Wochen
	3.6 Übertragungstechnik/Linientechnik	8 Wochen (b. a. w. Elektroinstallation)
		<u>48 Wochen</u>
	Abschlußprüfung	